

BREXIT → SIND SIE BEREIT?

Stand: 01.09.2021

Nach Ablauf der Übergangsfrist gehört das Vereinigte Königreich (UK) seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr zur Europäischen Zollunion. Diese Checkliste soll Ihnen als Schweizer Exporteur dabei helfen zu überprüfen, ob Sie und Ihre Sendungen auf die Änderungen vorbereitet sind.

Ursprung

Ab dem 01.09.2021 gelten die revidierten Listenregeln des PEM-Übereinkommens gem. Anhänge 1 und 2 im [Protokoll Nr. 3](#).

Vormaterialien aus der EU und der Türkei sowie anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens (sofern die Schweiz und das UK ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben) dürfen kumuliert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass diese den Ursprung basierend auf Ursprungsregeln erlangt haben, welche mit denjenigen des Abkommens CH-UK identisch sind. Informationen hinsichtlich Kumulationsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

- Überprüfen Sie, ob Ihre Waren den aktuellen Listenregeln entsprechen und allfällige Vormaterialien kumuliert werden dürfen.**



Waren welche sich zum Zeitpunkt der vorläufigen Anwendungen der neuen Ursprungsregelungen (01.09.2021) im Transit befinden, gelten weiterhin als Präferenzware. In diesen Fällen besteht bis zum 31.08.2023 (Frist von zwei Jahren) die Möglichkeit, einen nach dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung der neuen Ursprungsregeln ausgefertigten Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Beförderungsbestimmungen vorzulegen.

EU-Verzollung

Ab dem 1. Januar 2021 gehört das UK nicht mehr zum EU-Binnenmarkt, weshalb Exporte ins UK nicht mehr über eine EU-Verzollung abgewickelt werden können.

- Überprüfen Sie, ob die Abläufe für Exporte ins UK angepasst werden müssen.**



Sendungen nach Nordirland können weiterhin EU-verzollt werden, da Nordirland Teil des EU-Binnenmarktes bleibt.

UKCA / CE-Kennzeichnung

Nach Ende der Übergangsfrist wird die CE-Konformitätskennzeichnung im UK durch das UKCA abgelöst. Für die meisten Produkte wird die CE-Kennzeichnung noch bis am 1. Januar 2023 akzeptiert.

- Überprüfen Sie, ob bei Ihnen die CE-Kennzeichnung durch die Übergangsfristen noch akzeptiert wird.**



Bei Waren, die vor dem 1. Januar 2021 auf den UK-Markt gebracht wurden, muss die CE-Kennzeichnung nicht ersetzt werden.

UK-REACH

Nach Ende der Übergangsfrist ist die EU-REACH-Registrierung für Verkäufe von Chemikalien nach UK (mit Ausnahme Nordirland) nicht mehr gültig. Sie wird durch das UK REACH ersetzt. Je nach Menge und Gefahrenprofil der Stoffe hat die Registrierung innerhalb von 2,4 oder 6 Jahren zu erfolgen.

- Überprüfen Sie mit dem britischen Importeur, ob die UK-REACH-Registrierung bereits abgeschlossen ist bzw. von welchen Übergangsfristen Sie profitieren können.**



Der britische Importeur ist verpflichtet, die Registrierung beim Import sicherzustellen. Dazu ist bei der zuständigen Behörde eine «Downstream User Notification (DUIN)» zu beantragen und danach die Registrierung vorzunehmen.

Lieferungen aus der EU

Lieferungen ab Ihrem Lagern in der EU ins UK können nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferungen abgewickelt werden. Es muss ein Export aus der EU und dann ein Import ins UK erfolgen.

- Überprüfen Sie, ob Sie den Export aus der EU ausführen können respektive ob Sie die Anforderungen an den zollrechtlichen Ausführer (EU-Ansässigkeit) erfüllen**



Schweizer Ursprungswaren, die definitiv in der EU eingeführt wurden und dort eingelagert sind, verlieren per 01. Januar 2021 den präferenzbegünstigten Ursprung im Sinne des Handelsabkommen CH-UK. Es besteht hier jedoch die Möglichkeit, unbearbeitete Waren zurück in die Schweiz zu liefern und ab dort präferenzbegünstigt ins UK zu exportieren. Waren, die in der EU in einem Zollfreilager eingelagert sind, behalten jedoch den Ursprung und können direkt ins UK versendet werden.



Das Abkommen EU-UK sieht keine Warenverkehrsbescheinigung (Bsp. WVB EUR 1) vor. Die Ursprungserklärung ist auf der Rechnung oder dem Lieferschein auszustellen. Bei Sendungen mit einem Warenwert von mehr als EUR 6'000.00 ist zusätzlich die REX-Nummer des zollrechtlichen Ausführers anzugeben.

GB-EORI-Nummer

Wer im UK an einer Zollanmeldung beim Import oder beim Export beteiligt ist, benötigt wie bis anhin eine EORI-Nummer. Seit dem 1. Januar 2021 muss diese zwingend mit GB beginnen, EORI-Nummern aus EU-Mitgliedsstaaten werden nicht mehr akzeptiert.

- Haben Sie DDP-Lieferungen ins UK oder kaufen Sie EXW im UK ein? In diesen Fällen benötigen Sie eine GB-EORI-Nummer.**



Beantragen Sie rechtzeitig eine GB-EORI Nummer. Die EORI-Nummer kann [hier](#) beantragt werden.

Lieferzeiten / Verzögerung Zollabwicklung

Nach der Übergangsfrist müssen sämtliche Lieferungen aus der EU ins UK einfuhrabgefertigt werden. Es ist damit zu rechnen, dass nicht alle LKW über die notwendigen Zollpapiere verfügen. Wodurch, trotz der geplanten Vorkehrung der britischen Regierung, mit längeren Wartezeiten und Verzögerungen bei den entsprechenden Grenzstellen zu rechnen ist.

- Planen Sie längere Lieferfristen / Transportzeiten für die Sendungen ins UK ein.**



Sprechen Sie sich bezüglich der jeweils aktuellen Verkehrslage für Sendungen ins UK mit Ihrem Spediteur ab.

Entsendung / Geschäftsreisen

Ab dem 01.01.2021 ist das UK nicht mehr Teil des Personenfreizügigkeitsabkommen. Ab diesem Datum regelt das [Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern \(SMA\)](#) zwischen der Schweiz und dem UK den gegenseitigen Zugang und befristeten Aufenthalt von Dienstleistungserbringern. Für den Zugang im UK sind verschiedene Visa vorgesehen.

- Überprüfen Sie vor Antritt einer Geschäftsreise ins UK, ob und welches Visum benötigt wird.**



Auf [gov.uk](#) steht Ihnen hierfür ein Tool «[Check if you need a Visa](#)» zur Verfügung.

Rückfragen und weitere Informationen

- ➔ Besuchen Sie unser laufend aktualisiertes [Brexit-Dossier](#).
- ➔ Auf der [Webseite](#) der britischen Regierung finden Sie detaillierte Informationen zu den Änderungen per 1. Januar 2021.
- ➔ Das ExportHelp-Team von Switzerland Global Enterprise steht Ihnen unter exporthelp@sg-ge.com oder Tel. 0844 811 812 zur Verfügung.